

Pulsnitzer Tageblatt

Fernsprecher 18. Tel.-Adr.: Tageblatt Pulsnitz
Soll-Konto Dresden 21 88. Giro-Konto 146

Bezirksanzeiger

Wochenblatt

Bank-Konten: Pulsnitzer Bank, Pulsnitz und
Commerz- und Privat-Bank, Breitzelle Pulsnitz



Ersteht an jedem Werktag
Zur Falle höherer Gewalt — Krieg, Streik oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungsrichtungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Wöchentlich 0.65 RM bei freier Zustellung; bei Abholung wöchentlich 0.56 RM; durch die Post monatlich 2.60 RM freibleibend

Anzeigen-Grundzahlen in RM: Die 42 mm breite Zeitzeile (Moffe's Zeitmesser 14) RM 0.25, in der Amtshauptmannschaft Kamenz RM 0.20, Amtliche Zeile RM 0.75 und RM 0.60, Reklame RM 0.60, Tabellarischer Satz 50 %, Ausschlag. — Bei zwanzeiwöcherlicher Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Werbungsbetrag unter Wegfall von Preisnachlass in Anrechnung. Bis 1/10 Uhr vormittags eingehende Anzeigen finden am gleichen Tage Aufnahme

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Kamenz, des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz sowie der Gemeinderäte Großnaundorf und Weißbach

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortsgemeinden des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz N. O., Großnaundorf, Freyberg, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Zhiemenndorf, Mittelbach, Großnaundorf, Richtenberg, Kren-Dittmannsdorf

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Albertstraße Nr. 2

Druck und Verlag von C. E. Försters Erben (Zub. A. R. Meier)

Schriftleiter: F. W. Mohr in Pulsnitz

Nummer 47

Freitag, den 25. Februar 1927

79. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe der Steuererklärung für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer für 1926 und 1925/26.

Die Steuererklärungen zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer sind in der Zeit vom

1. März bis 15. März 1927

unter Benutzung der vorgeschriebenen Vordrucke wie folgt abzugeben:

A. Einkommensteuer und Körperschaftsteuer.

Zur Abgabe einer Steuererklärung für die Einkommensteuer sind verpflichtet:

1. Steuerpflichtige, deren Einkommen im Kalenderjahr 1926 den Betrag von 8000 RM übersteigen hat; Steuerpflichtige, die lediglich steuerabzugsfähige Einkünfte (Arbeitslohn oder Kapitalerträge) von nicht mehr als 9200 RM bezogen haben, brauchen eine Erklärung nicht abzugeben;
2. ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens Steuerpflichtige, bei denen der Gewinn auf Grundlage des Abschusses ihrer Bücher zu ermitteln ist.

B.

Zur Abgabe einer Steuererklärung für die Körperschaftsteuer sind verpflichtet:

1. steuerpflichtige Erwerbseinkünfte;
2. alle übrigen steuerpflichtigen Körperschaften und Vermögensmassen des bürgerlichen Rechts;
3. steuerpflichtige Betriebe und Verwaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentliche Betriebe und Verwaltungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

C.

Ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens haben abzugeben eine Einkommenserklärung bei Beteiligung mehrerer an den Einkünften aus

- a) Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und sonstiger nicht gewerblicher Bodenbewirtschaftung;
- b) einem Gewerbebetrieb, z. B. einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft;
- c) sonstiger selbständiger Berufstätigkeit;
- d) Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen

D.

Die Erklärungen für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer sind

- a) von den Pflichtigen, für die das Kalenderjahr maßgebend ist, für das Kalenderjahr 1926;
- b) von buchführenden Pflichtigen, die regelmäßig Abschlüsse machen und ihr Wirtschaftsjahr in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres (1. Juli 1926 bis einschließlich 31. Dezember 1926) abgeschlossen haben, für das Wirtschaftsjahr 1925/26 oder 1926

abzugeben. 2. Pflichtige (insbesondere Landwirte), deren Steuerabschnitt in der ersten Hälfte des Kalenderjahres 1926 geendet hat und die deshalb schon veranlagt worden sind, haben eine Steuererklärung nicht abzugeben.

3. Die Erklärung für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer ist bei dem Finanzamt abzugeben, in dessen Bezirk die zu I bezeichneten Steuerpflichtigen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, die zu II und III bezeichneten Pflichtigen den Ort der Leitung haben. Ist im Inland weder ein Wohnsitz, noch ein gewöhnlicher Aufenthalt, noch ein Ort der Leitung gegeben, so ist die Steuererklärung bei dem Finanzamt abzugeben, in dessen Bezirk das Unternehmen

betrieben oder ständig vertreten wird oder die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird oder Vermögensgegenstände sich befinden.

B. Umsatzsteuer.

Zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung sind alle Umsatzsteuerpflichtigen verpflichtet mit Ausnahme

1. der Straßenhändler, Wandergewerbetreibenden und der anderen Umsatzsteuerpflichtigen, die nach § 57 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz zu Anzahlungen und zur Führung des Umsatzsteuerbuchs verpflichtet sind,
2. der nichtbuchführenden Umsatzsteuerpflichtigen, deren Gesamtumsatz einschl. der etwa steuerfreien Umsätze im Kalenderjahr 1926 den Betrag von 10 000 RM nicht übersteigen hat.

C.

1. Die Erklärungen für die Umsatzsteuer sind

- a) von den Pflichtigen, für die das Kalenderjahr maßgebend ist, für das Kalenderjahr 1926;
- b) von buchführenden Pflichtigen, die regelmäßig Abschlüsse machen und ihr Wirtschaftsjahr in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres (1. Juli 1926 bis einschließlich 31. Dezember 1926) abgeschlossen haben, für das Wirtschaftsjahr 1925/26 oder 1926

abzugeben. 2. Pflichtige (insbesondere Landwirte), deren Steuerabschnitt in der ersten Hälfte des Kalenderjahres 1926 geendet hat und die deshalb schon veranlagt worden sind, haben eine Steuererklärung nicht abzugeben.

3. Die Erklärung für die Umsatzsteuer ist bei dem Finanzamt abzugeben, in dessen Bezirk die Umsatzsteuerpflichtigen,

- a) soweit sie wegen einer gewerblichen Tätigkeit, einschließlich der Uerzeugung, steuerpflichtig sind, das Unternehmen betreiben. Bei mehreren Niederlassungen oder Geschäftsstellen eines rechtlich in einer Hand befindlichen Unternehmens ist der Ort der Leitung des Unternehmens maßgebend;
- b) soweit sie wegen einer beruflichen Tätigkeit steuerpflichtig sind, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ist weder ein Betriebsort noch ein Ort der Leitung, weder ein Wohnsitz noch ein gewöhnlicher Aufenthalt gegeben, so ist die Steuererklärung bei dem Finanzamt abzugeben, in dessen Bezirk das Unternehmen ständig vertreten oder die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird oder das Unternehmen seinen Sitz hat.

C. Gemeinsames.

Die nach A und B zur Abgabe einer Steuererklärung Verpflichteten haben die Steuererklärung auch dann abzugeben, wenn ihnen ein Vordruck nicht zugesandt wird; die übrigen Steuerpflichtigen haben eine Steuererklärung abzugeben, wenn sie hierzu vom Finanzamt besonders aufgefordert werden.

D.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärungen versäumt, kann mit Geldstrafen zur Abgabe der Steuererklärungen angehalten werden; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der festgelegten Steuer auferlegt werden.

E.

Die Hinterziehung oder der Versuch einer Hinterziehung der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer oder Umsatzsteuer wird bestraft. Auch ein fahrlässiges Vergehen gegen die Steuererklärungsbestimmungen wird bestraft.

Kamenz, den 23. Februar 1927.

Das Finanzamt.

Das Wichtigste

In Schwerin brach ein dreiköpfige Lehrfamilie im Eis ein und ertrank. Am 16. März wird ein Teil der russischen Konjunkturalen in London versteigert

Am 1. April tritt eine 10prozentige Mietererhöhung ein. Das Arbeitszeitgesetz liegt dem Reichstag vor. Am Schanghai ist ein heißer Kampf entbrannt.

England hat ein Kriegsschiff nach Nicaragua entsandt. Die englische Regierung überreichte dem russischen Geschäftsträger in London eine Warnungsnote.

Zu Berlin begann der Prozeß gegen den Landgerichtsdirektor Zürgens und seine Ehefrau.

Wie der Berliner Magistrat mitteilt, weist der Haushalt für 1927 nach Verabschiedung in 2. Lesung einen Fehlbetrag von 37 Millionen auf.

Zu der englischen Note an Amerika über die Entsendung des Columbus nach Nicaragua wird erklärt, daß der Kommandant angewiesen sei, keine Truppen zu landen.

Die Sozialdemokraten haben im Reichstage einen Antrag eingebracht, der die Reichsregierung ersucht, die dem Reichsrat vorgelegte Mieterschöpfungsvorordnung zurückzuziehen.

Nach einer Morgenblättermeldung aus Peking liegen dort Nachrichten aus japanischer Quelle vor, wonach Marschall Sun, dessen Armee infolge der letzten Niederlage praktisch nicht mehr besteht, bereits am Dienstag nach Japan geflohen sei.

Das Präsidium des Zentralvolkskongresses der Sowjetunion hat das Beurlaubungsgebet von 6 Kommunisten, die in Irkutsk zum Tode verurteilt wurden, abgelehnt. Das Urteil wurde gestern in der Nacht vollstreckt.

Vertikale und sächsische Angelegenheiten.

Pulsnitz. (4. Heimatschutz-Abend.) Der Filmvortrag von Paul Bernhardt, Dresden, „Vom Vogelparadies der Dobrudscha zu den Siebenbürgener Sachsen“ war wiederum ein Erfolg. Wertvollste Ergebnisse gründlicher

Entscheidungskampf um Schanghai

Zwei starke Armeen im Anmarsch
Polnische Kriegsvorbereitungen in Oberschlesien

London. Die Lage in China gestaltet sich zu einem Wettrennen zwischen den Kantonesen, die von Hangschau, hundert Meilen südwestlich von Schanghai, und einer neuen Armee, die aus Nanjing, 150 Meilen nordwestlich Schanghais, in aller Hast dieser Stadt zustreben. Schanghai-Schiffahrt ist mit 90 000 Mann zur Verteidigung Schanghais herangerückt.

Es heißt, daß 4000 Mann russische Infanterie und Artillerie mit sechs Panzerzügen, die einen Teil seiner Vorhut bilden, bereits in Wußi, 97 Meilen von Schanghai, eingetroffen sind. — Indessen sind Schanghaifolks Truppen am Nordufer des Gelben Flusses zum Halten gekommen. Sie wagen vorläufig nicht weiter vorzudringen, bis sich die Lage einigermaßen geklärt hat.

Diese für chinesische Verhältnisse recht zielbewußten militärischen Bewegungen stehen merkwürdig von der maritimen Unfähigkeit ab, die sich bei der Beschießung von Schanghai ergab. Der ganze Zwischenfall erhält dadurch einen komischen Beigeschmack, daß die verantwortlichen Offiziere überhaupt nicht an Bord waren, sondern am Lande Mah Jong spielten, während die Schiffsbesatzung selbständig verjuchte das Schanghaier Arsenal in die Luft zu sprengen, ohne einen einzigen Treffer zu verzeichnen. Jetzt liegen französische Kanonenboote neben den chinesischen Kriegsschiffen,

um zu verhindern, daß die Chinesen Luft auf eine neue Schießerei bekommen. Die Versuche der Eingeborenen, in die französische Konzession einzudringen, dauern an. Fremden

ist es unmöglich, aus der Niederlassung durch die ungeheure Menge der Chinesen, die die Niederlassung umgeben, nach der Chinesenstadt durchzudringen. Frankreich hat die englische Regierung benachrichtigt, daß es im Konflikt zwischen Nord und Süd in China neutral verbleibe, sich aber, falls Leben und Eigentum der Franzosen gefährdet werde, der britischen und italienischen Regierung zum Schutze französischer Interessen anschließen werde.

Der Verteidiger Schanghais ermordet?

Berlin. Nach einer Meldung der Chinesischen Nachrichtenagentur aus Kanton ist Suntschuanfang, der Verteidiger Schanghais, von zwei Studenten und einem Arbeiter ermordet worden. Eine Bestätigung dieser Nachricht war noch nicht zu erlangen.

Polnische Kriegsvorbereitungen in Ostoberschlesien.

Gleiwitz. In einem Arbeiter-Schlafhause des Fürsten Gendel von Dammersmarkt in Schwientochlowitz wurde ein Instruktionkursus für die Mitglieder der Militärischen Vorbereitung bei der 23. Infanteriedivision eröffnet. Dieser Kursus soll die zukünftigen außerordentlichen Instrukteure der einzelnen Militärvorbereitungsvereine, insbesondere der Sokols, Strzelice und der Pfadfinder, ausbilden. Nachdem General Zajac den Rapport abgenommen hatte, hielt der Militärgeneral Milka Gottesdienst mit Predigt ab.

Hierauf eröffnete General Zajac den Kursus mit einer Ansprache, in der er die Wichtigkeit der militärischen Vorbe-

